

Notenskala. Willkür. Anforderungen an eine Prüfungsantwort.

Einem Dozenten kommt grosses Ermessen auch bei der Festlegung der Notenskala zu (E. 2a). Unter Willkür Gesichtspunkten ist eine leichte Schönung des Notenschnitts nicht zu beanstanden (E. 2b). Die blosser Verwendung gleicher Stichworte wie in der Musterlösung muss noch nicht zur Erteilung von Punkten führen (E. 3a). Erwägungen ab S. 3.

11. Juli 2011 RN

Nr. 048/2011

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Grüner, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXX,

Rekurrent,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Forschungsmethoden

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. Der Rekurrent legte im Wintersemester 2011 u.a. die Fachprüfung Forschungsmethoden mit der Note 3,0 (schlecht; 6 Minus-Kreditnotenpunkte) ab. Er erreichte 44 Punkte. Um die Bestehensgrenze für das abgeschlossene Bachelor-Studium zu erreichen, bräuchte der Rekurrent 51 Punkte und die Note 4,0 (genügend). (Mit einer Note 3,5 hätte der Rekurrent immer noch insgesamt 18,5 Minus-Kreditnotenpunkte)
2. Mit Verfügung vom 10. März 2011 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. A._____, das Ergebnis mitgeteilt.
3. Mit Verfügung vom 15. März 2011 hielt der Studiensekretär fest, dass der Rekurrent im zweiten Versuch die zulässigen Minus-Kreditnotenpunkte mit insgesamt 21,5 Minus-Kreditnotenpunkten (maximal erlaubt: 18 Minus-Kreditnotenpunkte) überschritten habe und deswegen die Bachelor-Ausbildung im Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre definitiv nicht bestanden sei. Er könne das Studium in diesem Major nicht mehr fortsetzen (vgl. Art. 27 Abs. 1 Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 6. März 2002).
4. Mit Eingabe vom 22. März 2011 hob der Rekurrent gegen die Notenverfügung vom 10. März 2011 und die Verfügung vom 15. März 2011 Rekurs an. Für die Einreichung der Rekursbegründung wurde um eine Fristerstreckung bis 4. April 2011 er-sucht.
5. Innert erstreckter Frist reichte der Rekurrent am 4. April 2011 die Rekursbegründung ein und beantragte wie folgt:
 - a) Die Notenverfügung vom 10. März 2011 sei aufzuheben.
 - b) Die Verfügung vom 15. März 2011 sei aufzuheben.
 - c) Für die Fachprüfung Forschungsmethoden sei die Note 4,0 zu erteilen.
 - d) Es sei ein neuer Notenauszug mit dem Prädikat „Bachelor bestanden“ zu erstellen.
6. Das Sekretariat der Rekurskommission forderte den Rekurren-ten mit Schreiben vom 6. April 2011 auf, für das Verfahren eine Schweizer Korrespondenzadresse anzugeben und einen Kostenvorschuss von Fr. 200.- zu leisten. Dieser Aufforde-

nung ist der Rekurrent innert angesetzter Frist nachgekommen.

7. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurden der Prüfungsleiter, Prof. Dr. Y._____, am 6. April 2011 eingeladen, zu den Rekursvorbringen Stellung zu nehmen..
8. Mit Zuschrift vom 26. April 2011 reichte Prof. Y._____ der Rekurskommission seine Vernehmlassung ein. Prof. Dr. Z._____ nahm am 21. April 2011 zum Teil 1 der Fachprüfung Forschungsmethoden Stellung. Beide beantragten sinngemäss, dem Rekurrenten keine zusätzlichen Punkte zu erteilen und damit im Ergebnis den Rekurs im Fach Forschungsmethoden vollumfänglich abzuweisen.
9. Mit Schreiben vom 4. Mai 2011 wurde dem Rekurrenten bis zum 13. Mai 2011 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahmen der Prüfungsleiter wurde dem Rekurrenten zugestellt.

a) Von der Möglichkeit einer Rekursergänzung hat der Rekurrent keinen Gebrauch gemacht.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

[...]

2. Der Rekurrent macht einen Verfahrensfehler geltend (vgl. Rekursbegründung, S. 4 ff.), wenn er vorbringt, bei der Fachprüfung Forschungsmethoden sei keine „gerechte, lineare Notenskala“ verwendet worden, weshalb der verwendete Notenschlüssel willkürlich sei.

a) Der Universitätsrat führte in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2006 folgendes aus:

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Prüfungsleiter ein erhebliches Ermessen bei der Festlegung der Notenskala besitzt. Aus dem Umstand, dass der Prüfungskorrektur nicht die von B._____ vertretene Notenskala zugrunde gelegt wurde, kann der Rekurrent nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er vermag denn auch keine Bestimmung der Prüfungsordnung zu nennen, welche eine solche Referenznotenskala vorschreiben würde. Auch wenn in der Regel die Anwendung einer linearen Notenskala empfohlen wird, so steht doch deren Festlegung grundsätzlich der prüfenden Lehrkraft zu; denkbar sind verschiedene Varianten (vgl. Marcel Koller, Was heisst "Faire Prüfung"?, Die wesentlichen rechtlichen Aspekte bei Prüfungen an schweizerischen Mittel- und Hochschulen, Diss. St.Gallen 2001, S. 24 ff.). Weder aus dem Willkürverbot noch aus dem sinngemäss

geltend gemachten Gleichbehandlungsgebot folgt zwingend die Anwendung der vom Rekurrenten postulierten Bewertungsskala. Eine Notenskala ist nicht schon dann willkürlich, wenn eine andere ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern bloss, wenn sie klares Recht grob verletzt (Urteil des Bundesgerichts 2P.81/2001 vom 12. Juni 2001 m.w.H.). Dies ist in casu nicht der Fall; die vom Prüfungsleiter vorliegend verwendete Notenskala bewegt sich vielmehr im Rahmen seines Ermessens.

b) Es ist nicht zu beanstanden, dass die Punktzahl für das Erreichen der Note 6,0 so gelegt worden ist, dass Prüflinge die Höchstnote bereits mit 91 von 100 möglichen Punkten erreicht haben. Anzumerken ist, dass der Rekurrent bei Anwendung einer linearen Notenskala (100 Punkte Note 6, 0 Punkte Note 1) mit seinen erreichten 44 Punkten eine Note von 3,2 - gerundet eine Note 3,0 - erhalten hätte. Durch die Vergabe der Note 3,0 ist der Rekurrent daher offensichtlich nicht beschwert. Willkür bei der Festlegung der Notenskala kann unter diesem Gesichtspunkt nicht angenommen werden. Die von den Prüfungsverantwortlichen im vorliegenden Fall verwendete Notenskala liegt vielmehr im Rahmen ihres Ermessensspielraums: Es sind durchaus Bewertungsskalen mit unterschiedlichen Steigungen denkbar (Marcel Koller, a.a.O., S. 26). Es ist jedenfalls unter Willkürgesichtspunkten weder zu beanstanden, dass für verschiedene Punkteintervalle unterschiedliche Grenznoten verwendet worden sind. Mit der angewendeten Notenskala sind die Prüfungsergebnisse aller Prüflinge geschönt worden, so dass ein etwas besserer Notendurchschnitt resultierte. Vorliegend hat eine rechtsgleiche Bewertung stattgefunden und ist demnach - entgegen der Behauptung des Rekurrenten das Gleichbehandlungsgebot beachtet worden.

3. Bei Aufgabe 5 (max. 10 Punkte; erhalten 5 Punkte) waren die Prüfungskandidaten zu einem kurzen Zeitungsartikel gehalten, fachkompetente Ausführungen zu Datenerhebung und Stichprobe zu machen.

a) Die Aufgabenstellung ist offen gehalten. Damit die Prüflinge der Bachelor-Stufe die erreichbaren 10 Punkte (= 10 % der Gesamtprüfung; ca. 12 Minuten stehen für die Lösung zur Verfügung) erhalten, müssen die Ausführungen zum Artikel aus der Kronen-Zeitung von den Kandidaten inhaltlich und methodisch ausgeführt und jedenfalls auch begründet sein. Diesen Anforderungen wird die angeführte Prüfungsantwort in keiner Weise gerecht. Die blosser Tatsache, dass ein Kandidat in seiner Antwort Begriffe oder Umschreibungen verwendet, die so oder ähnlich auch in der Musterlösung stehen, ist noch nicht ausreichend, um dafür die vorgesehenen Punkte zu vergeben.

[...]

c) Grundsätzlich erscheint der Rekurrent mit 5 von 10 Punkten bei Aufgabe 5 wohlwollend bewertet worden zu sein. Unter Willkürgesichtspunkten können dem Rekurrenten keine zusätzlichen Punkte erteilt werden.

4. Mit Bezug auf die Aufgaben 2b und 3 kann auf die zutreffende Stellungnahmen der Prüfungsverantwortlichen verwiesen werden, welche dem Rekurrenten in Kopie zugestellt worden sind. Aus diesen ergibt sich zweifelsfrei, dass dem Rekurrenten keine zusätzlichen Punkte erteilt werden können. Die zusätzlichen 4 Punkte, welche der Rekurrent für diese beiden Aufgaben beantragte, würden ohnehin nicht ausreichen, um den Rekurs gutheissen zu können.

Der Rekurs Nr. 048/2011 in Forschungsmethodik ist daher vollumfänglich abzuweisen und die erteilte Note 3,0 (schlecht) und die Verfügung vom 15. März 2011 zu bestätigen. Dem Rekurrenten können die erforderlichen 7 Punkte nicht erteilt werden.

[...]

6. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs in Forschungsmethoden ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VPR). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VPR i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 048/2011 betreffend Forschungsmethoden wird abgewiesen und die Note 3,0 (schlecht) bestätigt.
2. Die Entscheidegebühr beträgt Fr. 200.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Prof. Dr. Y._____; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.